



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt

eine Fachbereichsleitung für die Hauptverwaltung / Büroleitung (m/w/d)

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage der Amtsverwaltung unter www.amt-nortorfer-land.de oder telefonisch unter 04392/401-107.

**Staschewski
Amtsdirektor**

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Borgdorf-Seedorf findet am Mittwoch, 05.10.2022, 16:30 Uhr, im Sitzungszimmer 103, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. 1. Nachtragshaushalt 2022
4. Haushalt 2023
5. Verschiedenes

**Klegin
Ausschussvorsitzende**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Norder Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Wassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 37) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 153), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1-7 und § 9a Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. S.-H., S. 564) und § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 14.01.1982 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtung zur Wasserversorgung einschließlich der Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen Benutzungsgebühren. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.
- (2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Wasserversorgungsanlage mit Hausanschluss bis zur Grundstücksgrenze von bebauten oder gewerblich genutzten Grundstücken.
- (3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Wasserversorgung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Sie beträgt für jede Wohnung auf dem angeschlossenen Grundstück **36,00 Euro** jährlich.
- (2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche oder landwirtschaftliche Betriebe, ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe, die gegen ein finanzielles Entgelt eine vorübergehende Unterkunft zur Verfügung stellt oder sonstige Einrichtungen, die die Wasserversorgungsanlage in Anspruch nehmen können, wird für jeden Betrieb oder jede Einrichtung eine Grundgebühr wie für eine Wohnung erhoben.
- (3) Bei Campingplätzen werden je 3 Standplätze als eine Wohnung berechnet. Standplätze für Mobilheime und Aufstellplätze für Campinghäuser und Schlafhütten sowie ähnliche Übernachtungsmöglichkeiten, die sich auf Campingplätzen befinden, werden abweichend zu Abs. 2 als eine Wohnung berechnet, wenn diese einzelnen Standplätze mindestens eine Größe von 120 m² aufweisen. Dabei wird angenommen, dass die sich auf diesen Standplätzen befindlichen Räume fest mit dem Boden verbunden sind. Eine feste Verbindung mit dem Boden ist bereits dann erfüllt, wenn das Bauwerk lediglich durch sein Eigengewicht auf dem Grundstück festgehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn das Mobilheim nach wie vor auf einem Fahrgestell ohne Straßenzulassung steht, die Nutzungsfunktion des Fahrgestells wegen der Verankerung des Mobilheims auf dem Grundstück jedoch faktisch aufgehoben ist. Sämtliche auf Campingplätzen befindliche Standplätze sind hinsichtlich ihrer Nutzung entsprechend zu kennzeichnen und am 01.04. eines jeden Jahres in geeigneter Form an Hand eines differenzierten Standplatzplans nachzuweisen.
- (4) Ferienwohnungen bzw. Ferienzimmer werden als eine Wohnung angerechnet. Befinden sich in einem nicht ortsveränderlichen, fundamentierten Gebäude mehrere Ferienzimmer bzw. Ferienwohnungen, werden je angefangene 100 qm der für diesen Zweck genutzten Gesamtfläche als eine Wohnung angesetzt. Als Ferienzimmer bzw. Ferienwohnung gelten Räume (auch in Hotels), die gegen ein finanzielles Entgelt als vorübergehende Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

- (5) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Sie beträgt **1,16 Euro** je cbm Wasser.
- (6) Für die Abgabe von Bauwasser wird, soweit nicht durch Wasserzähler gemessen, eine Pauschale erhoben. Sie beträgt **100,00 Euro** für jedes Bauvorhaben.
- (7) Zu den in den Absätzen 1, 5 und 6 genannten Gebühren wird die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 3 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch
 - a) für die Grundgebühr mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird und
 - b) für die Zusatzgebühr mit dem Verbrauch.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hausanschluss außer Betrieb genommen wird und der Gemeinde hiervon schriftlich Mitteilung gemacht worden ist.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgrundgebühr zu zahlen.
- (4) Gebührenschuldner ist der Eigentümer des Grundstücks oder der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.
- (5) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.
- (6) Die Gebührenschuldner haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 3 a - Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.10. des Kalenderjahres.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.10. des Vorjahres begonnen und am 30.09. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 4 - Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungsanlage im Vorjahr entnommenen Wassers vorläufig berechnet. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrundezulegende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich die entnommene Wassermenge ermittelt und abgerechnet.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

- (3) Die Gebühr wird in Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler errichtet werden.
- (4) Bei der Neuveranlagung ist die Gebühr für verstrichene Fälligkeitszeitpunkte innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides in einer Summe zu zahlen. Nach Beendigung der Gebührenpflicht endgültig festgestellte Abrechnungsbeträge sind innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides auszugleichen. Dasselbe gilt für die Abrechnung von Schätzungen.

§ 5 - Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
- (2) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach Absatz 1 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 6 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer entgegen § 3 Abs. 6 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Gemeinde das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 11.09.2018, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Borgdorf-Seedorf, den 26.09.2022

Gemeinde
Der Bürgermeister
gez. Böker

Borgdorf-Seedorf

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor
Staschewski**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.2022 (GVOBl. Schl.-H.S. 153), der § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und § 6 Abs. 1-7 und § 9 a Abs. 1 und 2 und § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 564), und der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H.S. 425) und § 14 der Abwassersatzung vom 07.10.1986 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.09.2022 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf erlassen:

§ 1 - Benutzungsgebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlagen und für die nach § 9 Abwasserabgabengesetz zu entrichtende Abwasserabgabe werden Abwassergebühren für die Grundstücke im Gemeindegebiet Borgdorf-Seedorf erhoben, die an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

(2) Die Grundgebühr wird erhoben für das Vorhalten der Abwasseranlage für bebaute oder gewerblich genutzte Grundstücke.

(3) Die Zusatzgebühr wird erhoben für die Benutzung der Anlage für alle Grundstücke, die tatsächlich an die Abwasseranlage angeschlossen sind.

§ 2 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Zahl der Wohnungen auf den angeschlossenen Grundstücken erhoben. Die Grundgebühr beträgt für jede Wohnung **120,00 Euro** jährlich.

(2) Als Wohnung im Sinne des Abs. 1 gilt eine Mehrheit von Räumen, die gegenüber anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich abgeschlossen sind und über einen sanitären Waschraum sowie eine Küche verfügen. Dies gilt auch für Wohnungen, für die die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind, wenn sie tatsächlich als Wohnung für andere als eigene Zwecke genutzt werden. Befinden sich auf den angeschlossenen Grundstücken gewerbliche Betriebe, ausgenommen hiervon sind Gewerbebetriebe, die gegen ein finanzielles Entgelt eine vorübergehende Unterkunft zur Verfügung stellen, landwirtschaftliche Betriebe oder sonstige Einrichtungen, die die Abwasseranlage in Anspruch nehmen können, gilt jeder Betrieb oder jede Einrichtung als eine Wohnung.

(3) Bei Campingplätzen werden je 3 Standplätze als eine Wohnung berechnet. Standplätze für Mobilheime und Aufstellplätze für Campinghäuser und Schlafhütten sowie ähnliche Übernachtungsmöglichkeiten, die sich auf Campingplätzen befinden, werden abweichend zu Abs. 2 als eine Wohnung berechnet, wenn diese einzelnen Standplätze mindestens eine Größe von 120 m² aufweisen. Dabei wird angenommen, dass die sich auf diesen Standplätzen befindlichen Räume fest mit dem Boden verbunden sind. Eine feste Verbindung mit dem Boden ist bereits dann erfüllt, wenn das Bauwerk lediglich durch sein Eigengewicht auf dem Grundstück festgehalten wird. Dies gilt auch dann, wenn das Mobilheim nach wie vor auf einem Fahrgestell ohne Straßenzulassung steht, die Nutzungsfunktion des Fahrgestells wegen der Verankerung des Mobilheims auf dem Grundstück jedoch faktisch aufgehoben ist. Sämtliche auf Campingplätzen befindliche Standplätze sind hinsichtlich ihrer Nutzung entsprechend zu kennzeichnen und am 01.04. eines jeden Jahres in geeigneter Form an Hand eines differenzierten Standplatzplans nachzuweisen.

(4) Ferienwohnungen bzw. Ferienzimmer werden als eine Wohnung angerechnet. Befinden sich in einem nicht ortsveränderlichen, fundamentierten Gebäude mehrere Ferienzimmer/Ferienwohnungen, werden je angefangene 100 qm der für diesen Zweck genutzten Gesamtläche als eine Wohnung angesetzt. Als Ferienzimmer/Ferienwohnung gelten Räume (auch in Hotels), die gegen ein finanzielles Entgelt als vorübergehende Unterkunft zur Verfügung gestellt werden.

(5) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge erhoben, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Abwasser.



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

(6) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge
- c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermess-einrichtung.

(7) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde nach der Verbrauchs- bzw. Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der Gebührenpflichtigen geschätzt.

(8) Die Wassermenge nach Abs. 4 Buchst. b) haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die die Gebührenpflichtigen auf ihre Kosten einbauen müssen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(9) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von 2 Monaten nachdem vom Amt bekannt gegebenen Zählerablesetermin beim Amt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 8 Sätze 2 bis 4 sinngemäß. Die Gemeinde kann nach Anhörung der Antragsteller auf deren Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(10) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung die Wassermenge um 12 cbm pro Jahr für jede Großvieheinheit bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel abgesetzt; der Gebührenberechnung wird mindestens eine Abwassermenge von 40 cbm/Jahr je Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.

(11) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt **3,00 Euro** je cbm Schmutzwasser.

§ 3 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz für die Niederschlagswasserbeseitigung

(1) Die Grundgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung beträgt für jedes angeschlossene Grundstück **48,00 Euro** pro Jahr.

(2) Die Zusatzgebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach der überbauten und befestigten (z.B. Betondecken, bituminöse Decken, Pflasterungen und Plattenbeläge) Grundstücksfläche (Niederschlagsfläche) bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangt.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde auf deren Aufforderung binnen eines Monats die Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Änderungen der überbauten oder befestigten Grundstücksfläche haben die Gebührenpflichtigen unaufgefordert innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der Gemeinde mitzuteilen. Maßgebend für die Gebührenerhebung sind die am 1.1. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse. Kommen die Gebührenpflichtigen ihrer Mitteilungspflicht nicht fristgemäß nach, so kann die Gemeinde die Berechnungseinheiten schätzen.

(4) Die Zusatzgebühr beträgt für Grundstücke

- a) mit einer Niederschlagsfläche bis 150 m² 45,00 Euro,
- b) mit einer Niederschlagsfläche von 151 bis 300 m² 90,00 Euro,
- c) mit einer Niederschlagsfläche von 301 bis 700 m² 210,00 Euro,
- d) mit einer Niederschlagsfläche von 701 bis 1.300 m² 300,00 Euro,
- e) mit einer Niederschlagsfläche über 1.301 m² 600,00 Euro.

§ 4 - Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung entsteht mit dem 1. des Monats, der auf den Tag der betriebsfertigen Herstellung des Grundstücksanschlusses folgt, sofern das Grundstück bebaut ist oder gewerblich genutzt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

beseitigt wird. Besteht die Gebührenpflicht nur für einen Teil des Jahres, ist für jeden angefangenen Monat ein Zwölftel der Jahresgebühr zu zahlen.

(2) Die Gebührenpflicht für die Zusatzgebühr der Schmutzwasserbeseitigung und der Niederschlagswasserbeseitigung entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und/oder der zentralen öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

§ 5 - Erhebungszeitraum

(1) Erhebungszeitraum ist der Zeitraum vom 01.10. eines Jahres bis zum 30.09. des Folgejahres. Die Abrechnung der Vorauszahlungen erfolgt einmal jährlich zum 01.10. des Kalenderjahres.

(2) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der letzten Ableseperiode, die am 01.10. des Vorjahres begonnen und am 30.09. des laufenden Jahres geendet hat.

§ 6 - Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer des Grundstücks oder die Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so sind die Erbbauberechtigten anstelle der Eigentümer Gebührenschuldner. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Benutzungsgebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über, wenn der bisherige Schuldner der Gemeinde den Wechsel nachweist und eine Zwischenablesung beantragt oder vornimmt. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige Gesamtschuldner.

(3) Die Benutzungsgebühr ruht gemäß § 6 Abs. 7 Kommunalabgabengesetz als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 7 - Veranlagung und Fälligkeit

(1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Gebühr kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen zum 01.07. des Kalenderjahres als Jahreszahler entrichtet werden. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.

(2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung beim Schmutzwasser diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats haben die Gebührenpflichtigen der Gemeinde auf Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommen die Gebührenpflichtigen der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen. Beim Niederschlagswasser ist von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.

(3) Die Abwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 8 - Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so haben die Abgabepflichtigen dies der Gemeinde unverzüglich schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für sie, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

§ 9 - Datenverarbeitung

(1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, dem Einwohnermeldeamt, der Ordnungsbehörden, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation durch die Gemeinde zulässig. Dies gilt entsprechend für Daten, die zum Zwecke der Beitragserhebung oder der Hausnummernvergabe erhoben und gespeichert worden sind oder der Gemeinde zum Zwecke der Erhebung von Realsteuern übermittelt worden sind. Das Amt Nortorfer Land als die für die Gemeinde gesetzlich zuständige Verwaltungsbehörde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

(3) Die Gemeinde bzw. das Amt Nortorfer Land ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 und 2 anfallenden oder angefallenen Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

(4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung sowie des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 10 - Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 3, § 7 Abs. 2 und § 8 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2022 in Kraft. Sie ersetzt die Gebührensatzung vom 11.09.2018, die gleichzeitig außer Kraft tritt.

Borgdorf-Seedorf, den 26.09.2022

Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Der Bürgermeister

gez. Böker

Die vorstehend abgedruckte Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Amt Nortorfer Land

Der Amtsdirektor

Staschewski



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Gemeinde Groß Vollstedt - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Groß Vollstedt

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Groß Vollstedt findet am Mittwoch, 05.10.2022, 19:30 Uhr, in der Gaststätte 'Landgasthof Groß Vollstedt', Dorfstraße 29, 24802 Groß Vollstedt, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 21.06.2022
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 2. Änderung Flächennutzungsplan "Solarpark Groß Vollstedt" für das Gebiet "südlich des Bokeler Weges, westlich der Dorfstraße, nördlich der Autobahnabfahrt Nr. 10 Warder und nordöstlich der Autobahn A7 Hamburg-Flensburg", hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
8. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 11 "Solarpark Groß Vollstedt" für das Gebiet "südlich des Bokeler Weges, westlich der Dorfstraße, nördlich der Autobahnabfahrt Nr. 10 Warder und nordöstlich der Autobahn A7 Hamburg-Flensburg", hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
9. Beschluss über das weitere Vorgehen zum Bebauungsplan Nr. 10 "Feuerwehrgerätehaus / Markttreff" der Gemeinde Groß Vollstedt
10. Beschluss über die Jahresrechnung 2021 gemäß § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung
11. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Groß Vollstedt für das Haushaltsjahr 2022

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Personalangelegenheiten

**Ladewig
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Gemeinde Langwedel - Stellenausschreibung

Gemeinde Langwedel sucht für ihren Kindergarten zum nächstmöglichen Zeitpunkt

**eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in (m/w/d)
in Voll-/ oder Teilzeit (unbefristet)**

Nähere Auskünfte zu der Stelle erhalten Sie unter www.amt-nortorfer-land.de. Weitere Auskünfte erhalten Sie über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401210).

Stadt Nortorf - Stellenausschreibung

Die **Stadt Nortorf** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

Leiterin/Leiter der Stadtjugendarbeit (m/w/d).

Nähere Informationen zu dieser Stelle finden Sie unter www.amt-nortorfer-land.de.

Stadt Nortorf - Kostenlose Abgabe von Buschwerk für Nortorfer Bürgerinnen und Bürger

Den Nortorfer Bürgerinnen und Bürgern wird von der Stadt Nortorf im Herbst 2022 eine kostenlose Buschwerkent-sorgung auf dem Bauhof angeboten.

Das zu entsorgende Buschwerk kann an folgenden Samstagen kostenlos zum Bauhof in der Fabrikstraße 4 in Nortorf gebracht werden.

**Samstag, den 15. Oktober 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr,
Samstag, den 22. Oktober 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr und
Samstag, den 29. Oktober 2022, von 9.00 Uhr – 12.00 Uhr**

Es darf nur Buschwerk von 2 cm bis max. 5 cm Stärke angeliefert werden. Grünabfälle (Rasen, Blumen usw.) dürfen nicht geliefert werden.

Das Schreddern, wie in den Vorjahren, an den verschiedenen Standorten in der Stadt wird nicht mehr durchgeführt.

**Ackermann
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Gemeinde Schülp b. Nortorf - Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes Nr. 8 der Gemeinde Schülp b. Nortorf gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 20.09.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 9 „Wohnanlage Grüner Kranz“ der Gemeinde Schülp b. Nortorf für das Gebiet „östlich der Straße Redderstücken, westlich der Bestandsbebauung Dorfstraße Nr. 32, südlich der Bestandsbebauung Dorfstraße Nr. 27-29, auf dem Flurstück 31/1, Flur 3, Gemarkung Schülp bei Nortorf“ liegt in der Zeit vom

14.10.2022 bis 14.11.2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114 -116, während folgender Zeiten

**montags, dienstags, donnerstags
donnerstags zusätzlich**

**von 08.00 bis 12.00 Uhr
von 15:00 bis 18:00 Uhr**

öffentlich aus.

Folgende Unterlagen werden ausgelegt:

- Abwägungstabelle aus der frühzeitigen Beteiligung
- Entwurf der Planzeichnung
- Entwurf der Begründung
- Entwurf der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes (als Berichtigung)
- Bodengutachten
- Faunistische Potentialanalyse und Artenschutzrechtliche Prüfung
- Hinweise Datenschutz und Datenspeicherung

Zusätzlich sind der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-nortorfer-land.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Von einer Umweltprüfung wird abgesehen, weil der Bebauungsplan nach § 13a BauGB der Innenentwicklung dient.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Stellungnahmen können auch per E-Mail an info@amt-nortorfer-land.de gesendet werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO), das mit ausliegt.

Nortorf, 26.09.2022

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtsleiter



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Gemeinde Timmaspe - Einladung zu einer Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Timmaspe

Die nächste Sitzung des Finanzausschusses der Gemeinde Timmaspe findet am Donnerstag, 13.10.2022, 15:00 Uhr, im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Prüfung der Jahresrechnung 2021
4. 1. Nachtragshaushaltsplan 2022

**Klamma
Ausschussvorsitzende**

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Warder findet am Sonntag, 02.10.2022, 19:00 Uhr, im Feuerwehrgerätehaus Warder, Schulstraße 16, 24646 Warder, statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Ersatz vorhandener Verkehrsschilder
4. Straßenschäden Wiesenweg / Am Hammer
5. Verkehrsinsel Alt-Mühlendorf
6. Verkehrsspiegel Ecke Schulstraße / Dorfstraße
7. Halteverbotsregelung Schulstraße / Lohweg
8. Hecke an der Badestelle
9. Zugang Badestelle Alt-Mühlendorf
10. PV-Anlage Alt-Mühlendorf
11. Sanierung der Spurbahn Höhe Schattbek
12. Anschaffungen Bauhof
13. Verschiedenes

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

14. Grundstücksangelegenheiten

**Rohwer
Ausschussvorsitzender**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Gemeinde Warder - Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes (F-Plan) der Gemeinde Warder nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 13.09.2022 gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf der 13. Änderung des F-Planes „Erweiterung Lohweg“ der Gemeinde Warder für das Gebiet „nördlich der Dorfstraße, östlich des Lohweges, südlich des Grundstücks Lohweg Nr. 16, auf dem Flurstück 100, Flur 6, Gemarkung Warder“ und die Begründung liegen vom

10.10.2022 bis 11.11.2022

in der Amtsverwaltung des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114 - 116, während folgender Zeiten

**montags, dienstags und freitags
donnerstags zusätzlich**

**von 08.00 – 12.00 Uhr
von 15.00 – 18.00 Uhr**

öffentlich aus.

Folgende umweltrelevanten Informationen sind verfügbar:

- *Grünordnungsplan (Bestand), Freiraum- und Landschaftsplanung, Stand 17.01.2022*
- *Umweltbericht mit integrierter Grünordnung, Freiraum- und Landschaftsplanung, Stand 18.08.2022*
- *Schallimmissionsprognose zum B-Plan Nr. 8 von dem Büro Dörries, schalltechn. Beratung GmbH, 15.06.21*
- *Landschaftsplan der Gemeinde Warder, 21.02.1996*
- *Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; insbesondere Stellungnahmen Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 27.07.21 und Nabu Nortorf vom 12.07.21*

Die vorgenannten Unterlagen enthalten u. a. folgende umweltbezogene Informationen:

- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit:
 - im Norden grenzt gewerbeähnlich genutztes Grundstück an; lt. schalltechnischem Gutachten sind keine Störungen der neuen Wohnbebauung durch die gewerbliche Nutzung zu erwarten
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:
 - am nördlichen, östlichen und südlichen Gebietsrand vorhandene Knicks wertvoll und für Tiere (Singvögel und Fledermäuse) als Lebens- und Nahrungsraum bedeutsam;
 - Erhalt der Knicks als Gehölzstruktur festgesetzt, Pufferstreifen vorgesehen, Biotopstatus geht jedoch verloren, daher Knickausgleich an anderer Stelle über Ökokonto erforderlich;
 - Dauergrünlandfläche vom Bauvorhaben betroffen
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden:
 - vom Vorhaben ist Dauergrünlandfläche mit sandigem, wasserdurchlässigen Boden betroffen;
 - Kein altlastverdächtiger Standort, kein Altstandort und keine Erkenntnisse zu Altablagerungen
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser:
 - Baugebietsfläche von Grund- / Stauwasser beeinflusst; zeitweise höherer Wasserstand zu erwarten;
 - Oberflächenwasser des neuen Wohngebietes soll im Gebiet versickert werden
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Luft und Klima:
 - Plangebiet dreiseitig von Knicks eingefasst; vorgesehener Knickerhalt günstig im Hinblick auf Luft und Klima
- Umweltbezogene Informationen zu den Schutzgütern Kultur- und sonstige Sachgüter:
 - Vorkommen von Kulturdenkmalen nicht bekannt; Plangebiet gehört nicht zu einem flächigen archäologischen Interessensgebiet
- Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Landschaft:
 - Plangebiet gehört zu einem von Knicks gegliederten Landschaftsraum, der landwirtschaftlich geprägt ist;
 - Erhalt der Knicks als gliedernde und abschirmende Gehölzstruktur stellt wichtige Maßnahme im Hinblick auf das Landschafts- und Ortsbild dar.

Die diesen Informationen zugrundeliegenden Unterlagen liegen ebenfalls aus.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2022

30.09.2022

Nr. 39

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen im Internet unter der Adresse <https://www.amt-nortorfer-land.de/herzlich-willkommen/bauen-wohnen/aktuelle-bauleitplanung> eingestellt und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Änderung des F-Planes unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Änderung des F-Planes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)“, das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Nortorf, den 26.09.2022

Amt Nortorfer Land
FD III/1 Allgemeine Bauverwaltung
Staschewski
Amtsleiter

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf
Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum - Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139.

Mobiler Pflegestützpunkt in der Gemeinde Emkendorf Termine unter Tel. 04331-2021245

Migrationsberatung Schleswig-Holstein - durch den Träger Umwelt Technik Soziales e.V. (UTS)

Jeden Mittwoch von 9-13 Uhr im Markushaus, Niedernstr. 2 in 24589 Nortorf.

Ansprechpartnerin: Anja Böning, telefonisch unter 01578-1286615 oder per Email an boening.msb@utsev.de.

Diakonie Altholstein - Flüchtlingsberatung

Offene Sprechstunde: dienstags 10-12 Uhr (ohne Termin), weitere Termine nach Vereinbarung (auch nachmittags)

Ansprechpartnerin: Paulina von Holt, Tel: 0151 580 692 33, E-Mail: paulina.vonholt@diakonie-altholstein.de

Adresse: Hohenwestedter Straße 6, 24589 Nortorf
